

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU)

vom 15. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dezember 2021)

zum Thema:

**Landesprogramm Berlin – Aufnahme schutzbedürftiger Personen aus
Afghanistan**

und **Antwort** vom 03. Jan. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jan. 2022)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10389
vom 15. Dezember 2021

über

Landesprogramm Berlin – Aufnahme schutzbedürftiger Personen aus
Afghanistan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der Berliner Senat hat am 14.12.2021 ein Landesprogramm für besonders schutzbedürftige Menschen aus Afghanistan beschlossen und will in den kommenden fünf Jahren 500 afghanische Flüchtlinge aufnehmen. Um parlamentarische Transparenz zu gewährleisten, stellen sich diesbezüglich die folgenden Fragen an den Senat:

1. Handelt es sich um 500 Schutzbedürftige inklusive der sogenannten Kernfamilien oder um 500 Schutzbedürftige zusätzlich möglicher Kernfamilien?
2. Sollte Option zwei der Fall sein, mit wie viel aufzunehmenden Personen rechnet der Senat dann insgesamt im Rahmen des gesamten Aufnahmeprogramms?

Zu 1. und 2.: Das Landesaufnahmeprogramm Afghanistan soll insgesamt 500 Menschen eine Aufnahme in Berlin ermöglichen. Die Zahl 500 umfasst dabei auch miteinreisende Familienangehörige.

3. Wie sehen die detaillierten Auswahlkriterien der aufzunehmenden Personen afghanischer Staatsangehörigkeit aus, welche Institutionen nehmen diese in Afghanistan vor und wie werden diese seitens deutscher Behörden überprüft bzw. begleitet?

4. Handelt es sich bei den Personen um afghanische Staatsangehörige mit bereits erfolgter Aufnahmezusage seitens der Bundesrepublik? Falls nicht, wie wird die Rechtmäßigkeit des Auswahlprozesses in Afghanistan gewährleistet bzw. vor der Einreise nach Deutschland kontrolliert?

Zu 3. und 4.: Das Landesaufnahmeprogramm bezieht sich nicht auf Personen, die bereits eine Aufnahmezusage gemäß § 22 S. 2 Aufenthaltsgesetz des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) erhalten haben, da der Bund die Aufnahme dieses Personenkreises umsetzt. Das Landesaufnahmeprogramm soll afghanischen Staatsangehörigen eine Aufnahme ermöglichen, die vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt und zusätzlich als besonders schutzbedürftig eingestuft wurden. Das Flüchtlingshilfswerk stuft Menschen als besonders schutzbedürftig ein, die Folter oder Gewalt erfahren haben, einen besonderen medizinischen Behandlungsbedarf aufweisen, als Frauen, Mädchen, Heranwachsende oder Kinder besonderen Risiken ausgesetzt sind oder physische oder rechtliche Schutzbedürfnisse aufweisen. Zudem sollen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Personen aufgenommen werden, die sich in Afghanistan für Demokratie und Freiheit z. B. als Journalistinnen und Journalisten eingesetzt haben. Das Vorliegen mindestens eines dieser Kriterien wird durch das Flüchtlingshilfswerk im Rahmen mehrfacher, ausführlicher persönlicher Interviews überprüft. Auf Grundlage dieser persönlichen Interviews schlägt das Flüchtlingshilfswerk dem Land Berlin Personen für eine humanitäre Aufnahme vor. Die Vorschläge des Flüchtlingshilfswerks werden durch Mitarbeitende der an der Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms beteiligten Senatsverwaltungen geprüft, die anschließend über die Aufnahme entscheiden.

5. Findet im Vorfeld eine Sicherheitsprüfung der ausgewählten Personen und ihrer Kernfamilien statt? Wenn ja, wie wird diese Sicherheitsüberprüfung detailliert umgesetzt?

Zu 5.: Eine Sicherheitsüberprüfung der ausgewählten Personen findet statt. Die Sicherheitsüberprüfung besteht aus einem Datenabgleich der zuständigen Behörden und einem persönlichen Gespräch (sog. Sicherheitsinterview). Die Umsetzung erfolgt unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden des Landes Berlin und des Bundes.

6. Sieht das Landesaufnahmeprogramm eine Verteilung der aufzunehmenden Personen auf die 12 Bezirke vor (falls so, wird um genaue Aufschlüsselung gebeten)? Falls nicht, wo wird die Unterbringung in Berlin erfolgen?

Zu 6.: Die im Rahmen des geplanten Landesprogramms aufzunehmenden Personen werden entsprechend den jeweiligen individuellen Bedarfen in Unterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht. Eine Verteilung auf die Bezirke ist nicht vorgesehen.

7. Sieht das Landesaufnahmeprogramm spezielle Maßnahmen zur Integration vor? Wenn ja, wie sehen diese Maßnahmen konkret aus und welche Finanzmittel (Budget pro Jahr) sind für diese Maßnahmen vorgesehen?

8. Welche speziellen Maßnahmen sieht das Landesaufnahmeprogramm zur Integration der aufzunehmenden Personen und ihrer schulpflichtigen Kinder vor?

Zu 7. und 8.: Allen Personen, die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms in Berlin aufgenommen werden, stehen sämtliche Integrations- und Unterstützungsangebote unter Beachtung der allgemeinen Zugangsregelungen zur Verfügung. Gesonderte Angebote ausschließlich für diesen Personenkreis werden nicht geschaffen. Insofern besteht auch kein spezielles Budget für Integrationsmaßnahmen im Rahmen des geplanten Landesaufnahmeprogramms.

Ab dem vollendeten ersten Lebensjahr hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege. Die Sprachförderung findet als Teil des vorschulischen Bildungsauftrages im Rahmen des Besuchs der Tageseinrichtung oder der Tagespflegestelle statt, vgl. § 5a des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG). Kinder, die keine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besuchen, erhalten 18 Monate vor der Einschulung eine Aufforderung zur Sprachstandfeststellung durch das Schulamt. Wird in diesem Zusammenhang ein Sprachförderbedarf festgestellt, besteht eine verpflichtende Teilnahme zur Sprachförderung in Höhe von 25 Wochenstunden. Die Sprachförderung dauert 18 Monate und findet vom 1. Februar bis zum 31. Juli des Folgejahres statt. In dieser Zeit wird das Kind mindestens an fünf Tagen in der Woche, fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung gefördert.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche erhalten einen Schulplatz. Zudem gibt es bei Bedarf schulische Unterstützungsangebote durch die Jugendsozialarbeit an Schulen oder die regionalen schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sowie u. a. Angebote der regionalen Familien- und Jugendzentren.

Es besteht die Möglichkeit, an Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) teilzunehmen. Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Im Sprachkurs werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt und es wird erlernt, auf deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben. Inhalte des Orientierungskurses sind unter anderem die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur sowie Werte, die in Deutschland

wichtig sind, zum Beispiel Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Die genannten Bildungsangebote sind nicht abschließend und stehen unter Beachtung der allgemeinen Zugangsregelungen allen aufgenommenen Personen offen.

9. Wann wird das Landesaufnahmeprogramm exakt starten, wann enden?

Zu 9.: Das Landesaufnahmeprogramm beginnt, wenn die gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz notwendige Zustimmung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erteilt worden ist und die für die Umsetzung des Aufnahmeverfahrens notwendigen Absprachen mit den beteiligten Stellen getroffen worden sind. Das Landesaufnahmeprogramm endet, sobald die geplanten 500 Menschen in Berlin aufgenommen worden sind. Sollte die Aufnahme des ersten Kontingents im Jahr 2022 umgesetzt werden, so soll planmäßig das letzte Kontingent im Jahr 2026 aufgenommen werden.

10. Welche Kosten werden für das Aufnahmeprogramm insgesamt erwartet? Wie erfolgt die detaillierte Finanzierung pro Jahr?

Zu 10.: Im Rahmen des Aufnahmeprogramms entstehen zunächst Kosten für das Aufnahmeverfahren vor der Ausreise. Hierfür wird mit jährlichen Kosten von schätzungsweise 250.000 Euro gerechnet. Diese Kosten umfassen u. a. medizinische Untersuchungen vor der Ausreise, die Begleitung der Visaverfahren, Sprachmittlung sowie den Transfer der Menschen nach Berlin. Nach der Ankunft der Menschen in Berlin entstehen Kosten für Transferleistungen für die bedarfsgerechte Unterbringung und Leistungsgewährung einschließlich der medizinischen Versorgung in den Haushalten der zuständigen Ämter. Die tatsächlichen jährlichen Gesamtkosten für die Transferleistungen sind abhängig u. a. von der Dauer der Menschen im Leistungsbezug, ihrem individuellen Gesundheitszustand sowie ihrer individuellen Lebenssituation. Eine Benennung der tatsächlichen jährlichen Gesamtkosten ist daher nicht möglich.

Aktuell hat der Personenkreis monatlich Anspruch auf Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

	Volljährige in Gemein- schafts- unter- bringung	Jugendliche vom Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	Kinder vom Beginn des 7. bis Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder bis Vollendung des 6. Lebensjahres
Notwendiger persönlicher Bedarf	146 Euro	110 Euro	108 Euro	104 Euro
Notwendiger Bedarf	182 Euro	213 Euro	174 Euro	143 Euro
Gesamtsumme	328 Euro	323 Euro	282 Euro	247 Euro

Der Kostensatz in Gemeinschaftsunterkünften beträgt durchschnittlich 28,27 Euro pro Person und Tag. Die entstehenden Gesamtkosten sind abhängig von der Dauer des Aufenthaltes in der jeweiligen Unterkunft.

Aus EU-Mitteln erhält das Land Berlin derzeit eine Förderung pro aufgenommener Person in Höhe von 10.000 Euro.

Berlin, den 03. Januar 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales